

STATUTEN

STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT FÜR LEBENSMITTEL-WISSENSCHAFT UND -TECHNOLOGIE

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit schliesst die männliche Form die weibliche Form im folgenden Text mit ein.

1. ZWECK

Die «Schweizerische Gesellschaft für Lebensmittel-Wissenschaft und -Technologie» (hiernach «Gesellschaft» genannt), welche politisch und konfessionell neutral ist, bezweckt den Zusammenschluss aller auf dem Gebiet der Lebensmittel-Wissenschaft und -technologie tätigen Personen zur Förderung ihres Berufsstandes und ihrer Aus- und Weiterbildung.

Die Gesellschaft befasst sich mit Themen, die sich auf dem Weg von der landwirtschaftlichen Produktion bis zum Lebensmittel stellen. Sie unterstützt Forschung, Entwicklung und Herstellung von Lebensmitteln mit hoher Qualität.

Die Gesellschaft fördert Lösungen, welche eine optimale Versorgung der Bevölkerung unter Schonung der Umwelt und der Ressourcen zum Ziele haben.

Die Gesellschaft fördert die Aus- und Weiterbildung und den Kontakt ihrer Mitglieder zum Beispiel durch die Veranstaltung von Tagungen, Symposien und Firmenbesuchen.

Die Gesellschaft ist nicht gewinnorientiert.

2. AUFGABEN

Die Gesellschaft stellt sich folgende Aufgaben:

- Austausch von beruflichen Erfahrungen und Förderung der Aus- und Weiterbildung
- Unterhalt enger Verbindungen mit den Hochschulen und Einbringung ihres Standpunkts in die Gestaltung der Unterrichtspläne und der Ausbildungsziele
- Förderung der Zusammenarbeit mit Organisationen benachbarter Wissensgebiete und/oder verwandter Zielsetzung im In- und Ausland (zu den Zusammenkünften der Gesellschaft können weitere Interessenten als Gäste eingeladen werden)

- Einbringung ihres Standpunkts im Rahmen ihrer Zielsetzung in die Gestaltung der Lebensmittelgesetzgebung
- Öffentlichkeitsarbeit in Sachfragen auf den Gebieten der Lebensmittelherstellung und des Lebensmittelkonsums
- Unterstützung der Herausgabe von Fachzeitschriften und damit Förderung des Meinungs- und Wissensaustauschs ihrer Mitglieder im In- und Ausland
- Orientierung der Mitglieder mit einem offiziellen Publikationsorgan, der Website www.sglwt.ch und durch schriftliche und/oder elektronische Mitteilungen

3. MITGLIEDER: AUFNAHME UND AUSTRITT RESP. AUSSCHLUSS _____

Die Gesellschaft ist eine multidisziplinäre Vereinigung und steht allen Personen offen, die sich durch Ausbildung an einer Hochschule oder durch berufliche Tätigkeit Kompetenz in Belangen der Lebensmittelwissenschaft und -technologie im weitesten Sinn erworben haben. Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Kollektivmitgliedern
- Studierendenmitgliedern
- Seniorenmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft kann nach bestandem Studienabschluss an einer Hochschule durch Anmeldung auf der Webseite beantragt werden. Bei anderer Ausbildung ist von drei Aktivmitgliedern der Gesellschaft eine schriftliche Empfehlung erforderlich, welche über die ausgewiesene Tätigkeit auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie Aufschluss geben soll. Die Generalversammlung entscheidet über alle Anträge auf Aktivmitgliedschaft.

Kollektivmitglieder

Die Kollektivmitgliedschaft ist für Firmen, Institute usw. mit besonderen Interessen auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie möglich. Eine Aufnahme als Kollektivmitglied kann beim Vorstand beantragt werden. Kollektivmitglieder bezeichnen einen

stimmberechtigten Vertreter. Kollektivmitglieder bezahlen einen höheren Mitgliederbeitrag als Aktivmitglieder. Die Generalversammlung entscheidet über alle Anträge auf Kollektivmitgliedschaft.

Studierendenmitglieder

Die Studierendenmitgliedschaft kann nach dem 4. Semester an einer Hochschule aufgrund der Anmeldung auf der Webseite beantragt werden. Studierendenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder und bezahlen die Hälfte des festgesetzten Aktivmitgliederbeitrags. Die Generalversammlung entscheidet über alle Anträge auf Studierendenmitgliedschaft. Im Jahr nach erfolgreichen Studienabschluss werden sie ohne weitere Formalitäten Aktivmitglieder.

Seniorenmitglieder

Die Seniorenmitgliedschaft kann von Aktivmitgliedern bei Ausscheiden aus dem Erwerbsleben beantragt werden. Seniorenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sie bezahlen jedoch nur die Hälfte des festgesetzten Aktivmitgliederbeitrags.

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Generalversammlung auf Vorschlag von mindestens drei Mitgliedern an Personen, die sich um die Förderung der Gesellschaft oder ihrer Ziele in besonderer Weise verdient gemacht haben, verliehen. Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, sie haben gegenüber der Gesellschaft keinerlei Verpflichtungen und bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Austritt resp. Ausschluss

Der freiwillige Austritt von Mitgliedern kann auf schriftliche Mitteilung hin jederzeit erfolgen. Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sind bis Ende des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Aufgrund von statutenwidrigem oder dem Ansehen der Gesellschaft abträglichen Verhaltens kann die Generalversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei Einzelmitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei Kollektivmitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags kann nach wiederholter Mahnung ein Mitglied durch einen Vorstandsentscheid ausgeschlossen werden.

4. ORGANE

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Interessensgemeinschaften/Interessengruppen

Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus; allfällige Statutenrevisionsanträge sind im Detail und mit Begründung anzugeben. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, als Vorsitzender geleitet. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig. Zur Generalversammlung können Gäste als Interessenten eingeladen werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.

Kompetenzen der Generalversammlung (GV)

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- c) Wahl des Präsidenten
- d) Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Aufnahme von Kollektivmitgliedern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrags und Genehmigung des Budgetantrages
- i) Beschlussfassung über die Ausführung besonderer Aufgaben
- j) Revision der Statuten
- k) Wahl eines offiziellen Publikationsorgans der Gesellschaft sowie Genehmigung dazugehöriger Vereinbarungen
- l) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der Gesellschaft bei anderen Organisationen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offener Stimmabgabe, sofern nicht eine geheime Abstimmung, resp. Wahl verlangt wird. Entscheidend ist das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einberufen. Auf schriftliches Gesuch an den Präsidenten und mit Begründung kann ein Zehntel aller Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Diese hat innert drei Monaten nach Einreichung des Gesuches stattzufinden. Für eine ausserordentliche Generalversammlung gelten im Übrigen dieselben Bedingungen wie für die jährlich stattfindende ordentliche Generalversammlung.

Vorstand

Bis auf den Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst und besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Studierendenvertreter
- Beisitzende

Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Aufgaben des Präsidenten

- Vertretung der Gesellschaft nach aussen
- Organisation und Leitung der Generalversammlung und von Zusammenkünften

- Führung der Geschäfte

Aufgaben des Vizepräsidenten

- Förderung und Pflege persönlicher Kontakte unter den Mitgliedern mit Absolventen und Fachleuten
- Unterhalten von Kontakten und Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland
- Übernahme der Aufgaben des Präsidenten bei dessen Verhinderung

Aufgaben des Kassiers

- Führung der Rechnung. Die abgeschlossene Jahresrechnung (per Kalenderjahr) ist spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung den Rechnungsrevisoren zu übergeben
- Inkasso der Jahresbeiträge
- Erstellung des Budgets

Aufgaben der Beisitzenden

- Organisation der GV
- Erstellung des Jahresberichts
- Erstellung und Versand Newsletter
- Preisübergabe SGLWT-Preise
- Organisation von Anlässen
- Fachkorrespondenz

Aufgaben des Studierendenvertreters

- Vertretung der Anliegen von Studierenden in der Gesellschaft
- Vertretung der Gesellschaft bei den Studierenden
- Mitgliederwerbung bei den Studierenden

Administrationstätigkeiten

Die Administrationstätigkeiten des Vorstandes können auf Beschluss der Generalversammlung an Dritte übertragen werden, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sein müssen.

Zu den administrativen Aufgaben gehören

- Mitgliederverwaltung & Buchhaltung
- Protokollführung (GV und Vorstand)
- Versand der Mitteilungen an Mitglieder
- Administration der Stelleninserate
- Verwaltung und Pflege der Homepage
- Archivierung

Rechnungsrevisoren

Aus den Mitgliedern wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Interessengemeinschaften/Interessensgruppen (IG)

Der Vorstand kann IGs gründen und legt eine IG-Führung fest.

Der Vorstand kontrolliert die IGs regelmässig. Die IG-Führung orientiert die Mitglieder und die Generalversammlung über ihre Tätigkeit. Für jede IG ist ein Budgetposten (Konto) zu errichten.

Jedes Mitglied der Gesellschaft kann durch schriftlichen Antrag (Willensbekundung) an den Vorstand oder die IG-Führung Mitglied der IG werden. Mitglieder der Gesellschaft bezahlen keinen zusätzliche Mitgliederbeiträge.

IGs können weitere Personen, welche nicht Gesellschaftsmitglieder sind gegen Bezahlung einer Mitgliedergebühr aufnehmen. Die Mitgliedergebühr entspricht der Hälfte des Aktivmitgliederbeitrags der Gesellschaft. Die Aufnahme muss vom Vorstand bestätigt werden. Die Mitgliedergebühren kommen der entsprechenden IG zu gute.

Veranstaltungen der IG stehen auch weiteren Gesellschaftsmitglieder offen. Wird ein Entgelt verlangt, ist dies für alle Teilnehmer gleich hoch.

5. ORIENTIERUNG DER MITGLIEDER

Die Mitglieder werden jährlich an der GV sowie auch laufend über die Tätigkeiten der Gesellschaft über ein offizielles Publikationsorgan und die Website www.sglwt.ch informiert. Die Mitglieder sind mit der internen Veröffentlichung (z.B. Mitgliederliste auf dem internen Bereich der Homepage oder Adressverzeichnis) der Kontaktdaten einverstanden. Es werden

nur Mitgliederdaten wie Adressen und sonstige personenbezogene Daten gesammelt, die für die Ausübung des Gesellschaftszwecks notwendig sind. Weder der Gesellschaft noch den einzelnen Mitgliedern ist es erlaubt, die Adressdaten für andere Zwecke als im Sinne der Gesellschaft zu verwenden (kein Adressverkauf/Werbung). Die Mitglieder haben in Bezug auf ihre persönlichen Daten gegenüber der Gesellschaft ein Auskunftsrecht und können die Berichtigung von Daten verlangen. Ausgetretene Mitglieder können die Löschung ihrer persönlichen Daten verlangen.

6. FINANZEN, SITZ DER GESELLSCHAFT

Die Einnahmen der Gesellschaft setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus Weiterbildungskursen und weiteren Tätigkeiten der Gesellschaft sowie freiwilligen Zuwendungen an die Gesellschaft. Die finanziellen Verpflichtungen sind auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt.

Der Sitz der Gesellschaft ist Zürich.

7. WISSENSCHAFTLICHE VERANSTALTUNGEN UND BETRIEBSBESICHTIGUNGEN

In Verbindung mit der jährlichen Generalversammlung und weiteren Zusammenkünften sollen, sofern möglich, Vorträge vorwiegend wissenschaftlichen Charakters gehalten werden. Dazu können Referenten, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, eingeladen werden. Ausserdem soll an den Zusammenkünften nach Möglichkeit eine Betriebsbesichtigung durchgeführt werden. Einladungen und Auswahl der Thematik ist Sache des Vorstandes. Gemeinsam mit Fachprofessoren und weiteren Experten werden Weiterbildungskurse organisiert.

8. AUFGABEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben Adressänderungen und berufliche Mutationen der Gesellschaft zu melden.

Den Mitgliedern übertragene Aufgaben sollen nach Möglichkeit ehrenamtlich erledigt werden.

Der Jahresbeitrag ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Bei Eintritt vor dem 1. Oktober ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

9. AUFLÖSUNG

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder einer ausschliesslich hierzu angekündigten und einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung zustimmen. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die zu diesem Zweck einberufene Versammlung.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. April 2019 angenommen. Sie ersetzen die Statuten aus dem Jahre 1952 und die Änderungen von 1970, 1971, 1978, 1986, 1991, 1992, 1999, 2005 und 2011.